

Stadt Heidelberg
Dezernat III, Kinder- und Jugendamt

**Anerkennung der gemeinnützigen
Gesellschaft mit beschränkter Haftung
"Die Sternchen gGmbH" als Träger der
freien Jugendhilfe**

Beschlussvorlage

Beschlusslauf

Die Beratungsergebnisse der einzelnen
Gremien beginnen ab der Seite 2.2 ff.
Letzte Aktualisierung: 21. Juni 2007

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Behandlung	Zustimmung zur Beschlussempfehlung	Handzeichen
Jugendhilfeausschuss	26.04.2007	Ö	<input type="radio"/> ja <input type="radio"/> nein <input type="radio"/> ohne	
Jugendhilfeausschuss	19.06.2007	Ö	<input type="radio"/> ja <input type="radio"/> nein <input type="radio"/> ohne	

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Die gemeinnützige Gesellschaft „Die Sternchen gGmbH“ wird gemäß § 75 Absatz 2 SGB VIII (Kinder- und Jugendhilfegesetz) in Verbindung mit § 11 Landesjugendhilfegesetz als Träger der freien Jugendhilfe anerkannt. Die Anerkennung erfolgt auf der Grundlage der in der Vorlage ausgeführten fachlichen und rechtlichen Vorgaben.

Anlagen zur Drucksache:	
Lfd. Nr.	Bezeichnung
A 1	Konzept von “Die Sternchen gGmbH”
A 2	Gesellschaftsvertrag von “Die Sternchen gGmbH” Vertraulich – nur zur Beratung im Gremium!

Sitzung des Jugendhilfeausschusses vom 26.04.2007

Ergebnis der öffentlichen Sitzung des Jugendhilfeausschusses vom 26.04.2007

- 7 ö **Anerkennung der gemeinnützigen Gesellschaft mit beschränkter Haftung „Die Sternchen gGmbH“ als Träger der freien Jugendhilfe**
Beschlussvorlage 0111/2007/BV

Hinsichtlich der Problematik und dem weiteren Vorgehen wurde vollinhaltlich auf den Tagesordnungspunkt 6 der öffentlichen Sitzung verwiesen. Auch hier soll ein Beschluss über die Anerkennung des Vereins als Träger der freien Jugendhilfe auf die Sitzung des Jugendhilfeausschusses am 19.09.2007 vertagt werden. Zu diesem Zeitpunkt soll die Vereinssatzung vorliegen und ein Vertreter des Vereins angehört werden.

gez.
Dr. Joachim Gerner
Bürgermeister

Ergebnis: vertagt mit Arbeitsauftrag an die Verwaltung

Sitzung des Jugendhilfeausschusses vom 19.06.2007

Ergebnis: beschlossen
Ja 9 Nein 6 Enthaltung 3

I. Prüfung der Nachhaltigkeit der Maßnahme in Bezug auf die Ziele des Stadtentwicklungsplanes / der Lokalen Agenda Heidelberg

1. Betroffene Ziele des Stadtentwicklungsplanes

Nummer/n: (Codierung)	+ / - berührt:	Ziel/e:
QU 5	+	Vielfalt der Lebensformen ermöglichen, Wahlfreiheit der Lebensgestaltung unterstützen
SOZ 5	+	Bedarfsgerechter Ausbau des Betreuungsangebotes für Kinder Begründung: Mit der Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe wird die Verankerung dieses Betreuungsangebotes in die bestehende Angebotslandschaft in Heidelberg und damit die Vielfalt und Bedarfsorientierung des Angebotes in Heidelberg sichergestellt. Ziel/e:
AB 11	+	Vereinbarkeit beruflicher Tätigkeit mit Erziehungsaufgaben erleichtern
AB 10	+	Position der Frauen auf dem Arbeitsmarkt stärken Begründung: Der bedarfsgerechte Ausbau der Betreuungsangebote unterstützt die Vereinbarkeit von Familie und Beruf und damit die Position von Frauen auf dem Arbeitsmarkt.

2. Kritische Abwägung / Erläuterungen zu Zielkonflikten:

(keine)



II. Begründung:

1. Sachverhalt und rechtliche Vorgaben:

„Die Sternchen gGmbH“ hat die Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe beantragt.

Sie betreibt zurzeit 3 betreute Spielgruppen mit Plätzen für jeweils bis zu 10 Kindern unter 3 Jahren. Die Betreuungszeit pro Kind beträgt 10 – 15 Stunden die Woche.

Zum kommenden Kindergartenjahr wird „Die Sternchen gGmbH“ ihre betreute Spielgruppe in eine Krippegruppe mit Plätzen für 10 Kinder umwandeln. Zudem ist die Eröffnung einer weiteren Krippegruppe für 10 Kinder geplant, so dass für insgesamt 20 Kinder Krippenplätze zur Verfügung stehen.

Für die Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe ist gemäß § 11 Landesjugendhilfegesetz das Kinder- und Jugendamt Heidelberg zuständig, da „Die Sternchen gGmbH“ ausschließlich im Stadtkreis Heidelberg tätig ist.

Gemäß § 75 Absatz 1 SGB VIII müssen folgende **Voraussetzungen für die Anerkennung** als Träger der freien Jugendhilfe vorliegen:

Als Träger der freien Jugendhilfe können **juristische Personen und Personenvereinigungen** anerkannt werden, wenn sie

1. auf dem Gebiet der Jugendhilfe im Sinne des § 1 SGB VIII **tätig** sind.
2. **gemeinnützige Ziele** verfolgen.
3. aufgrund der **fachlichen und personellen Voraussetzungen** erwarten lassen, dass sie einen nicht unwesentlichen Beitrag zur Erfüllung der Aufgaben der Jugendhilfe zu leisten imstande sind und
4. die Gewähr für eine den **Zielen des Grundgesetzes** förderliche Arbeit bieten.

Einen **Anspruch** auf Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe hat unter den genannten Voraussetzungen des § 75 Absatz 1 SGB VIII, wer auf dem Gebiet der Jugendhilfe mindestens 3 Jahre tätig gewesen ist (§ 75 Absatz 2 SGB VIII).

Anerkannte Träger der freien Jugendhilfe erhalten insbesondere das Recht auf

- Zusammenarbeit mit dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe
- Mitarbeit in den Arbeitsgemeinschaften nach § 78 KJHG (Kinder- und Jugendhilfegesetz), in denen darauf hingewirkt werden soll, dass geplante Maßnahmen aufeinander abgestimmt werden und sich gegenseitig ergänzen.
- frühzeitige Beteiligung im Rahmen der Jugendhilfeplanung (§ 80 KJHG, §§ 2,4 der Örtlichen Vereinbarung zur Förderung von Kindertageseinrichtungen in Heidelberg).

Aus der Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe kann kein Rechtsanspruch auf Förderung abgeleitet werden. Die Anerkennung ist allerdings Voraussetzung für die Förderung nach der örtlichen Vereinbarung zur Förderung von Kindertageseinrichtungen in Heidelberg und nach dem Kindertagesbetreuungsgesetz.

2. Prüfung der Voraussetzungen:

„Die Sternchen gGmbH“ ist eine juristische Person und kann daher aufgrund ihrer Rechtsform grundsätzlich als Träger der freien Jugendhilfe anerkannt werden.

2.1) Tätigkeit auf dem Gebiet der Jugendhilfe

„Die Sternchen gGmbH“ betreibt in der Mühlalstr. 21 betreute Spielgruppen. Das Angebot umfasst 3 altersgemischte Gruppen, in denen jeweils bis zu 10 Kinder unter 3 Jahren 10 bis 15 Stunden die Woche betreut werden.

„Die Sternchen gGmbH“ möchte durch ihr Angebot die Erziehung in der Familie unterstützen und ergänzen. Zudem soll durch das Betreuungsangebot eine Verbesserung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf gefördert werden.

Zum Kindergartenjahr 2007/2008 sollen die betreuten Spielgruppen in eine Krippegruppe mit einem Betreuungsangebot für bis zu 10 Kinder umgewandelt werden. Weiterhin sollen 10 Krippenplätze neu geschaffen werden, so dass ein Betreuungsangebot für 20 Kleinkinder zur Verfügung steht.

Die Rechtsform der gemeinnützigen GmbH wurde im April 2006 gewählt. „Die Sternchen“ betreiben jedoch bereits seit 2003 eine betreute Spielgruppe und sind demnach seit 2003 auf dem Gebiet der Kleinkindbetreuung tätig. „Die Sternchen gGmbH“ als Rechtsnachfolger der „Die Sternchen“ hat daher bereits in diesem Zeitraum Aufgaben der Jugendhilfe im Rahmen von § 2 Absatz 2 Nr. 3 SGB VIII (Angebote zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen) wahrgenommen.

Durch die Gründung der gemeinnützigen GmbH hat sich faktisch keine Änderung der Aufgaben und der Ziele ergeben.

Maßgeblich für die Dauer der Tätigkeit auf dem Gebiet der Jugendhilfe ist die tatsächlich ausgeübte Tätigkeit. Diese wird bereits seit Jahren ausgeübt. Insoweit wird der gemeinnützigen GmbH „Die Sternchen“ die langjährige Tätigkeit auf dem Gebiet der Jugendhilfe zugeschrieben.

Bislang erhält „Die Sternchen gGmbH“ keinerlei öffentliche Zuschüsse und muss sich daher über Elternbeiträge und Spenden finanzieren. Dies führt in der zukünftigen Krippegruppe zu überdurchschnittlich hohen Elternbeiträgen von 800 € monatlich für einen Ganztagesplatz und 450 € monatlich für einen Halbtagesplatz. Bei einer Zuschussgewährung auf Grundlage der bisherigen Förderung durch Land und Kommune erfolgt eine deutliche Senkung der Elternbeiträge. Im Falle der Erhöhung der Trägerzuschüsse durch die Stadt Heidelberg und der unmittelbaren Förderung der Eltern durch Gutscheine, ist eine weitere deutliche Absenkung der Beiträge und Entlastung der Eltern zu erwarten.

Durch eine Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe und der damit verbundenen Möglichkeit der finanziellen Förderung, könnten somit die Krippenplätze auch für Eltern mit mittlerem Einkommen zugänglich gemacht werden.

2.2) Verfolgung gemeinnütziger Ziele

Der Begriff der Gemeinnützigkeit ist steuerrechtlich zu beurteilen. „Die Sternchen gGmbH“ ist laut Gesellschaftsvertrag gemeinnützig.

2.3) Fachliche und personelle Voraussetzungen

„Die Sternchen gGmbH“ beschäftigt derzeit für die 3 Spielgruppen 3 Erzieherinnen als Fachkräfte. Zudem ist die Gesellschafterin Frau Kilian in die Kleinkindbetreuung involviert.

Die Entwicklung der Kinder soll durch frühkindliche Erziehung und Bildung gefördert werden. Ein besonderes Augenmerk wird auf eine ganzheitliche Erziehung (mit Kopf, Herz und Hand) und die daraus resultierende Entwicklung von Sozialkompetenzen, Förderung der Sprache sowie der Grob- und Feinmotorik gelegt. (Das Konzept ist als Anlage beigefügt)

„Die Sternchen gGmbH“ lässt erwarten, dass sie aufgrund ihrer fachlichen und personellen Voraussetzungen auch weiterhin einen nicht unwesentlichen Beitrag zur Erfüllung der Aufgaben der Jugendhilfe leisten kann.

2.4) Ausrichtung nach den Zielen des Grundgesetzes

Es gibt keine Anhaltspunkte dafür, dass die Ziele und Grundsätze der gemeinnützigen GmbH den Zielen des Grundgesetzes widersprechen.

3. Fazit:

„Die Sternchen gGmbH“ erfüllt die in § 75 Absatz 1 KJHG genannten formellen Voraussetzungen für eine Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe.

Sie hat somit **einen Anspruch auf Anerkennung** als Träger der freien Jugendhilfe, da die Tätigkeit auf dem Gebiet der Jugendhilfe bereits seit Jahren ausgeübt wird.

gez.

Dr. Joachim Gerner